



Eisenbahnschwellen

Mit Teeröl imprägnierte Bahnschwellen dürfen seit dem 1. Oktober 2001 nur noch zur Verwendung ausserhalb von Wohnsiedlungen für Gleisanlagen, Hang- und Lawinenverbauungen, Lärmschutzwände, Weg- und Strassenbefestigungen, Sockelbereiche von Leitungsmasten und andere vergleichbare Anlagen abgegeben werden. Die Abgabe in Wohnsiedlungen z. B. zur Verwendung von Gärten, Kinderspielplätzen und Sitzgelegenheiten ist verboten.

Gesetzliche Grundlage: [Anhang 2.4, Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung](#)

Gebrauchte Bahnschwellen enthalten zum Teil krebserregende Bestandteile von teeröhlhaltigen Holzschutzmitteln, die schwer abbaubar sind. Sie reichern sich in Lebewesen an und sind für Wasserorganismen giftig. Ein Gesundheitsrisiko besteht nur bei häufigem Hautkontakt, deshalb sind Holzschwellen nicht für den Einsatz in Gärten und keinesfalls in Innenräumen geeignet.

Für in Gebrauch stehende Bahnschwellen besteht keine Sanierungspflicht, da ein Krebsrisiko auch nach wiederholtem Hautkontakt als sehr gering einzuschätzen ist. Bei einer allfälligen Entsorgung muss dieser problematische Holzabfall umweltgerecht entsorgt werden, d. h. in einer Kehrlichtverbrennungs- oder anderen geeigneten Anlagen.

Weitere Informationen

- [Eisenbahnschwellen, Bundesamt für Umwelt, BAFU](#)
- [Abgabe- und Verwendungsbeschränkungen von mit Teerölen behandeltem Holz \(Bahnschwellen\), \(BAFU\)](#)
- [Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen \(ChemRRV\)](#)
- [Verwendung von Bahnschwellen \(Merkblatt von ZH\)](#)
- [Eisenbahnschwellen im Garten? \(Umweltpraxis, Nr. 54\)](#)